1					
Vollmachtgeber/in <sup>1</sup>					
Vollmachtgesorm					
IdNr. <sup>2</sup> . <sup>3</sup>					
Geburtsdatum					
Vollmacht <sup>4</sup>					
zur Vertretung in Steuersachen	<u> </u>				
Bevollmächtigte/r <sup>5</sup> (Name/Kanzlei)	Bevollmächtigte/r <sup>5</sup> (Name/Kanzlei)				
- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem	StBerG dazu befugten Personen -				
wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen u heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten <sup>6</sup> .	nd sonstigen Angelegen-				
Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und	zu widerrufen.				
Diese Vollmacht gilt nicht für:					
	euerermäßigungsverfahren				
Umsatzsteuer Investitionsz					
	zungsverfahren				
	ngsverfahren (einschließlich des ngsverfahrens)				
	ng im außergerichtlichen Rechts-				
Lohnsteuer behelfsverfa					
	ng im Verfahren der Finanzge-				
Grunderwerbsteuer richtsbarkei	t				
Erbschaft-/Schenkungsteuer die Vertreturen (Steuer)	ng im Straf- und Bußgeldverfah-				
das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren					
Bekanntgabevollmacht <sup>7</sup> :					
Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten <sup>8</sup> .					
Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-					
streckungsankündigungen.					
Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,					
aber					
nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor					
nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstic	ehtag/e				
Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist <sup>10</sup> .					
Bisher erteilte Vollmachten erlöschen. <sup>11</sup>					
oder					
Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen	l. :				
Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steu	uerlichen Daten <sup>12</sup> :				
Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28					
auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg					
hierfür eröffnet hat.					
Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.					

35 36 37	Soweit im Fall einer sachlichen oder a Abrufbefugnis aus technischen Gründ (soweit nicht nachfolgend die Abrufbef	en nicht beschränkbar ist, ist	
38 39	Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.		
40 41 42	Ich bin damit einverstanden, dass alle bank gespeichert und an die Finanzver		
43	Ort,	Datum	Unterschrift Vollmachtgeber/in <sup>14</sup>

- Bei K\u00f6rperschaften, Verm\u00f6gensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-ldNr. die derzeitig g\u00fcltigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu \u00fcbermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fu\u00dfnotes 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
- Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).
- Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- <sup>5</sup> Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.
- Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
  - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
  - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
  - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
  - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

- Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.
- Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.
- Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von derVerlängerung der Abgabefris nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
- Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.
- Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
  - im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
  - in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
  - im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sin in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Falle der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.

Mallana alaka ala aviira		
Vollmachtgeber/in		
ldNr.		
Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)		
	Beiblatt	
zur Vollmach	ht zur Vertretung in Ste	euersachen
Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, das: dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorg dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von d Finanzverwaltung angezeigt wird.	eschriebenem Vollmachtsmus	ster erteilte Vollmacht nur in
Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.		
Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerli Steuernummern geführt werden, entfaltet die erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmäc Wirkung.	e nach amtlich vorgeschrieben	em Vollmachtsmuster
Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterte	eilung von dem/der Vollmachtg	eber/in zu unterschreiben.
Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzun nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgesc auswirken, muss kein neues Beiblatt unterze dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konklu Steuernummernumfang in geeigneter Weise Finanzverwaltung in einem entsprechenden I	chriebenem Vollmachtsmuster eichnet werden, wenn der/die d udent - getroffene Vereinbarun dokumentiert. Die Änderung d	erteilten Vollmacht o.g. Bevollmächtigte die mit g zum
Finanzamt	Steuernummer	<u>Land</u>
	],	
Ort,		Jnterschrift Vollmachtgeber/in